

Vereinssatzung

„Heldenrat - Beratung für soziale Bewegungen e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heldenrat - Beratung für soziale Bewegungen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; Nach der Eintragung lautet der Name „Heldenrat - Beratung für soziale Bewegungen e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Bildung
- von Wissenschaft und Forschung
- des bürgerschaftlichen Engagements

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Bildung von in sozialen Initiativen tätigen Personen durch Coachings, Workshops und Trainings.
- regelmäßige Veranstaltungen und Projekte, die zur Entwicklung von Kompetenzen zur nachhaltigen und langfristigen Bestandssicherung sozialer Initiativen befähigen. Diese Kompetenzen befähigen die Teilnehmer in der Gründungs-, Aufbau-, Sicherungs- oder Wachstumsphase sozialer Initiativen angemessene Entscheidungen zu treffen und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
- Förderung des Wissenstransfers und der Vernetzung sozialer Initiativen
- Vermittlung in der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und sozialen Initiativen
- Forschung zu Fragen der Organisation und Führung sozialer Initiativen
- Verbreitung der aus Bildung und Forschung gewonnen Erkenntnisse

Der Verein kann darüber hinaus alle weiteren Tätigkeiten wahrnehmen, die der Zweckerfüllung dienen und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen. Dazu zählen auch

- Publikation von relevanten Informationen für soziale Initiativen (Ausschreibungen, Wettbewerbe, Fachbeiträge etc.)
- Verbreitung der aus der Arbeit mit sozialen Initiativen und im bürgerschaftlichen Engagement gewonnenen Erkenntnisse

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss jedoch angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Mittel des Vereins dürfen weder mittelbar noch unmittelbar politischen Parteien zufließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der Vorgaben des § 55 AO zweckgebundene Rücklagen bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende einem Mitglied des Vorstandes schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes auch dann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt zum Beispiel bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung vor.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie zuvor ordnungsgemäß einberufen wurde. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand gemeinsam durch einfachen Brief, per Telefax oder per Email einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse bzw. die rechtzeitige Aufgabe per Telefax oder per Email an die dem Verein zuletzt bekannte Nummer oder Emailadresse.

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der insbesondere die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse protokolliert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Bestimmung der Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und die Abstimmung über den Vereinshaushalt,
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins,
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie die Entgegennahme ihres Berichts.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 7 Geschäftsführung

Der Vorstand kann durch Beschluß als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern mindestens einen und höchstens zwei Revisoren. Seine/Ihre Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Irre menschlich Hamburg e.V., Martinistraße 52, 20246 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Ausnahmsweise Satzungsänderung

Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der ersten vorläufigen Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt im Sinne von § 59 AEAO bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand ausnahmsweise berechtigt, entsprechende Änderungen ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zu erlassen.

Hamburg, den 02.07.2016